



Landeshauptstadt Potsdam  
Bereich Öffentlicher Gesundheitsdienst (385)  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
14469 Potsdam

per E-Mail an: avd\_beratung@rathaus.potsdam.de

## Antrag auf Ausstellung eines Internationalen Leichenpasses

Hiermit beantrage ich die Ausstellung eines Internationalen Leichenpasses für:

Name		Vorname	
Geburtsname (nur bei Abweichungen vom Familiennamen)		Staatsangehörigkeit	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort			
Geburtsdatum		Geburtsort	
Sterbedatum		Sterbeort	

Die Personalien des/der Verstorbenen wurden festgestellt durch

Reisepass     Personalausweis    Nr. \_\_\_\_\_  
ausgestellt von \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ .

### Die Beförderung erfolgt:

mit dem/der <input type="checkbox"/> PKW <input type="checkbox"/> Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahn	
Abgangsort (Start)	
über die Strecke (Grenzübergänge)	
zum Bestimmungsort (Ziel)	im Staat

**Ich versichere hiermit an Eides statt, dass ich**

im eigenen Namen       im Namen und Auftrag von

\_\_\_\_\_  
Name (des Bestattungsunternehmens)

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

handele,

- dass alle gesetzlichen Vorschriften über die Einsargung beachtet wurden  
(siehe Auszug Internationales Abkommen über Leichenbeförderung),
- dass alle gesetzlichen Vorschriften über den Transport beachtet werden  
(siehe Auszug Internationales Abkommen über Leichenbeförderung)
- dass mit dem Transport nur fachkundiges Personal beauftrag wird.

**Antragsteller/in**

Name	Vorname
<input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/> Personalausweis    Nr. _____	
ausgestellt von _____ am _____	

**Anlagen**

- Leichenschauschein (Totenschein)
- Sterbeurkunde
- Freigabe der Staatsanwaltschaft (nur bei nicht natürlichem Tod)
- Kopie Reisepass/Personalausweis des Verstorbenen

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

(Auszug)

**Internationales Abkommen über Leichenbeförderung**  
vom 10.02.1937 (RGBl. 1938 II S. 199)

**Artikel 2**

Außer den in den internationalen Abkommen über Transport allgemein vorgesehenen Urkunden verlangen das Bestimmungsland oder die Durchfuhrländer keine anderen Schriftstücke als den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Pass. Der Leichenpass darf von der verantwortlichen Behörde erst ausgestellt werden nach Vorlage

1. eines beglaubigten Auszugs aus dem Sterberegister,
2. amtlicher Bescheinigungen, wonach gegen die Beförderung vom gesundheitlichen oder amtsärztlichen Standpunkt aus keine Bedenken bestehen und wonach die Leiche gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens eingesargt worden ist.

**Artikel 3**

(1) Die Leiche wird in einen Metallsarg gelegt, dessen Boden mit einer ungefähr 5 cm dicken Schicht aus einem Säure verzehrenden Stoff (Torf, Sägemehl, Holzkohlenstaub usw.) unter Zusatz eines antiseptischen Mittels belegt sein muss. Ist der Tod auf eine ansteckende Krankheit zurückzuführen, so muss die Leiche selbst in ein mit einer antiseptischen Lösung durchtränktes Leichentuch eingewickelt werden.

(2) Der Metallsarg wird hernach luftdicht verschlossen (gelötet) und in einem Holzsarg derart befestigt, dass er sich darin nicht bewegen kann. Der Holzsarg muss mindestens 3 cm dick, seine Fugen müssen wasserdicht und durch höchstens 20 cm voneinander entfernte Schrauben verschlossen sein, er ist durch Metallbänder zu sichern.

**Artikel 5**

Für die Beförderung mit der Eisenbahn gelten außer den allgemeinen Vorschriften der Art. 1 bis 4 folgende Bestimmungen:

- a) Der Sarg wird in einem geschlossenen Wagen befördert, jedoch kann ein offener Wagen benutzt werden, falls der Sarg in einem geschlossenen Leichenwagen aufgegeben wird und in diesem Wagen bleibt.
- b) Jedem Lande steht die Entscheidung darüber zu, innerhalb welcher Frist die Leiche bei der Ankunft abgeholt werden muss. Falls der Absender in befriedigender Weise dartun kann, dass die Leiche innerhalb dieser Frist tatsächlich abgeholt wird, so ist die Begleitung des Sarges nicht nötig.
- c) Zusammen mit dem Sarg dürfen nur Gegenstände wie Kränze, Blumensträuße usw. befördert werden.
- d) Der Sarg ist auf schnellstem Wege und möglichst ohne Umladung zu befördern.

**Artikel 6**

Für die Beförderung mit Kraftwagen gelten außer den allgemeinen Vorschriften der Art. 1 bis 4 folgende Bestimmungen:

- a) Der Sarg ist möglichst in einem besonderen Leichenwagen oder in einem geschlossenen gewöhnlichen Gepäckwagen zu befördern.
- b) Zusammen mit dem Sarg dürfen nur Gegenstände wie Kränze, Blumensträuße usw. befördert werden